



Bern, 17. November 2004

Zulassungsstelle Dünger 031 323 83 85  
Direktwahl 031 322 70 08  
Referenz 482.0 / fro / ka

Interkop  
Herr R. W. Vollenweider  
Wydenweg 22  
8408 Winterthur-Wülflingen

### Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers

gemäss Artikel 10 ff. der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern<sup>i</sup> (DüV) und der Verordnung des EVD vom 28. Februar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern<sup>ii</sup> (DüBV)

Nach Prüfung des Gesuchs vom 13. November 2004 und der damit eingereichten Unterlagen wird verfügt:

Der Firma **Interkop Roger W. Vollenweider** wird die Bewilligung für das Inverkehrbringen des nachfolgend bezeichneten Düngers erteilt.

Handelsname: Pax Natura Mineral 01  
Hersteller: Dünger: Interkop Roger W. Vollenweider (Neuverpackung und Umarbeitung des von der Firma Sanflor in 8573 Siegershausen gelieferten Grundprodukts).  
Vulkan-Steinmehl: Mineralstoffwerk Hans G. Hauri, Bergstrasse 114, D-79268 Bötzingen  
Calciumcarbonat: Gipsunion Holderbank  
Sachbezeichnung: mineralisches Bodenverbesserungsmittel  
Verwendungszweck: Bodenverbesserung  
Zusammensetzung: 70% Vulkan-Steinmehl (48.6% SiO<sub>2</sub>, 19.34% Al<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, 8.29% CaO, 5.93% Na<sub>2</sub>O, 2.73% K<sub>2</sub>O, 0.91% Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, 0.66% MgO, 0.42% TiO<sub>2</sub>, 0.35% CO<sub>2</sub>, 0.23% SO<sub>3</sub>, 0.18% Mn<sub>2</sub>O<sub>3</sub>, 0.16% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>), 30% Calciumcarbonat (CaCO<sub>3</sub>)  
Ordnungsnummer BLW: 3342

### Bemerkungen zu den allgemeinen Vorschriften und Auflagen

Wir erlauben uns, daran zu erinnern, dass alle für das Inverkehrbringen des Düngers anwendbaren allgemeinen Vorschriften jederzeit erfüllt werden müssen. Auf die folgenden möchten wir speziell hinweisen:

- Das in Verkehr gebrachte Produkt muss jederzeit den Vorschriften der DüV und der DüBV sowie dem Anhang 4.5 der Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe<sup>iii</sup> in Bezug auf Gehalte, Qualität, Kennzeichnung und Anpreisung entsprechen.
- Die Bewilligung gilt nur solange, als der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht. Jegliche Änderungen des Produktes, z.B. des

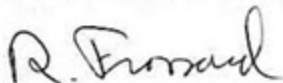
Namens, der Etikette, der Formulierung, der Herstellungsweise etc. sowie der Firma sind dem Bundesamt für Landwirtschaft unverzüglich mitzuteilen.

- Das Produkt muss ebenfalls den Vorschriften der Giftgesetzgebung entsprechen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Gebühren des Bundesamts für Landwirtschaft<sup>iv</sup>.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin oder diejenige seines/ihres Vertreters/Vertreterin zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin befinden, sind beizulegen.

**Bundesamt für Landwirtschaft**  
Hauptabteilung Forschung und Beratung  
Zulassungsstelle Dünger



Roger Frossard

---

<sup>i</sup> SR 916.171

<sup>ii</sup> SR 916.171.1

<sup>iii</sup> SR 814.013

<sup>iv</sup> SR 910.11

(Die entsprechenden Verordnungen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, Tel 031 325 50 50 / Fax 031 325 50 59 bestellt werden oder im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> heruntergeladen werden.)